

# GR\_GERICHTE ZK1 2017 31 vom 10. Juli 2017

GR Gerichte, 2017-07-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK1\\_2017\\_31](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2017_31)

FR: GR\_GERICHTE ZK1 2017 31 du 10 juillet 2017

IT: GR\_GERICHTE ZK1 2017 31 del 10 luglio 2017

## Regeste

Eheschutz | Berufung ZGB Eherecht

## Erwägungen

### E. 2

Die eheliche Wohnung an der \_\_\_\_\_strasse 35 in O.1\_\_\_\_\_ sei für die Dauer der Trennung X.\_\_\_\_\_ zur Nutzung zuzuweisen.

### E. 3

Das gemeinsame Kind B.\_\_\_\_\_, geboren \_\_\_\_\_ 2008, sei unter die Obhut der Mutter zu stellen und ihr zur Pflege und Erziehung anzuvertrauen.

### E. 4

Dem Vater sei das Recht einzuräumen, die Tochter B.\_\_\_\_\_ jedes zweite Wochenende von Freitagabend 17:00 Uhr bis Sonntagabend 18:00 Uhr zu sich auf Besuch zu nehmen. Überdies sei er zu berechtigen, B.\_\_\_\_\_ jeden Dienstagabend zur gemeinsamen Einnahme des Nachtessens zu sich zu nehmen. Im Weiteren soll ihm das Recht eingeräumt werden, B.\_\_\_\_\_ während den Schulferien insgesamt drei Wochen zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen.

### E. 5

X.\_\_\_\_\_ sei zu verpflichten, Y.\_\_\_\_\_ an den Unterhalt des Kindes B.\_\_\_\_\_ monatliche im Voraus zahlbare Unterhaltsbeiträge von CHF 900.00 zuzüglich allfällige Kinderzulagen zu bezahlen.

### E. 6

X.\_\_\_\_\_ sei zu verpflichten, an den Unterhalt von Y.\_\_\_\_\_ monatliche im Voraus zahlbare Unterhaltsbeiträge von CHF 1'400.00 zu bezahlen.

### E. 7

Der Gesuchsgegner sei zu verpflichten, an die Gesuchstellerin maximal bis zum 01.09.2016 einen angemessenen Unterhaltsbeitrag von maximal CHF 866.-- monatlich zu bezahlen.

### E. 8

Für eine Zusatzbegründung sei eine Nachfrist bis zum 16.05.2016 zu gewähren.

### E. 9

Eventualiter sei Herr F.\_\_\_\_\_ als Zeuge zu befragen.

### E. 10

Die Gesuchstellerin/Gesuchsgegnerin sei zu verpflichten, dem Gericht den aktuellen Arbeitsvertrag samt aktuelle Lohnabrechnungen einzu- reichen.

Seite 5 — 29

## E. 11

(Mitteilung)." K. Gegen diesen Entscheid liess X.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 6. März 2017 Berufung an das Kantonsgericht von Graubünden erklären. Dabei stellte er das folgende Rechtsbegehren: "1. Ziff. 4 lit. a des Entscheides des Regionalgerichtes Plessur vom 14.02.2017 sei dahingehend abzuändern, dass die elterliche Obhut über B.\_\_\_\_\_ auch ab 01.08.2017 bis auf weiteres dem Berufungskläger zugewiesen wird. Ziffer 4 lit. b des Entscheides des Regionalgerichtes Plessur vom 14.02.2017 sei dahingehend zu ergänzen, dass der Berufungsbeklagten ab 01.03.2017 bis auf weiteres, also auch ab 01.08.2017 ein umfassendes Besuchsrecht gewährt wird und zwar in dem Umfang, dass sie B.\_\_\_\_\_ jedes zweite Wochenende im Monat von Freitag, 18.00

Seite 9 — 29 Uhr bis Sonntag, 18.00 Uhr sowie während den Schulferien für 5 Wochen zu sich zu nehmen oder mit sich in die Ferien nehmen kann. 2. Ziff. 4 lit. c des Entscheides des Regionalgerichtes Plessur vom 14.02.2017 sei aufzuheben und gleichzeitig sei die Berufungsbeklagte zu verpflichten, an den Berufungskläger für die gemeinsame Tochter B.\_\_\_\_\_ einen angemessenen Unterhaltsbeitrag von CHF 900.00 monatlich im Voraus zu bezahlen ab dem 01.03.2017 bis auf weiteres, zuzüglich allfälliger Kinderzulagen und gleichzeitig sei jegliche Unterhaltspflicht des Berufungsklägers gegenüber der Berufungsbeklagten betreffend der gemeinsamen Tochter B.\_\_\_\_\_ per 01.03.2017 bis auf weiteres aufzuheben. Der durch die Berufungsbeklagte geschuldete Unterhaltsbeitrag für B.\_\_\_\_\_ sei zu indexieren. 3. Eventualiter sei B.\_\_\_\_\_ gerichtlich zu befragen über den von ihr gewünschten Lebensmittelpunkt, resp. Wohnsituation. 4. Ziffer 5 lit. a-g des Entscheides des Regionalgerichtes Plessur seien vollumfänglich aufzuheben. 5. Eventualiter sei Ziffer 5 lit. e des Entscheides vom 14.02.2017 des Regionalgericht Plessur dahingehend abzuändern, dass ab 01.08.2017 der Unterhaltsbetrag für B.\_\_\_\_\_ monatlich CHF 900.00 geschuldet sind und weder ein Betreuungs- noch ein Ehegattenunterhalt an die Berufungsbeklagte geschuldet ist. 6. Eventualiter sei ein Zusatzgutachten über die Schul-, Betreuungs- und Wohnsituation von B.\_\_\_\_\_ in O.2\_\_\_\_\_ zu erstellen. 7. Für eine Zusatzbegründung sei eine 7-tägige Nachfrist zu gewähren wegen Zustellung des Gerichtsprotokolls per 06.03.2017. 8. Für das Berufungsverfahren sei die unentgeltliche Rechtspflege derart zu gewähren, dass der Berufungskläger von sämtlichen Gerichtskosten und Vorschüssen entbunden wird und dass der unterzeichnende Rechtsanwalt als Rechtsbeistand eingesetzt wird. 9. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Berufungsbeklagten, resp. zu Lasten des Staates infolge zu bewilligender unentgeltlicher Rechtspflege und Rechtsverteidigung." L. Mit Schreiben der Vorsitzenden der I. Zivilkammer vom 9. März 2017 wurde X.\_\_\_\_\_ darauf hingewiesen, dass die unentgeltliche Rechtspflege im Rechtsmittelverfahren gemäss Art. 119 Abs. 5 ZPO in einem separaten Gesuch zu beantragen ist. Dieser Aufforderung kam X.\_\_\_\_\_ am 20. März 2017 nach, woraufhin ihm mit Verfügung vom 29. März 2017 (ZK1 17 37) die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege erteilt wurde. M. Y.\_\_\_\_\_ liess in ihrer Berufungsantwort vom 23. März 2017 die vollumfängliche Abweisung der Berufung unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Berufungsklägers beantragen. Des Weiteren sei mit Bezug auf die Anfechtung der Ziffern 5a) bis 5g) des Entscheides des Regionalgerichts Plessur der Berufung

Seite 10 — 29 die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Gleichzeitig ersuchte auch Y.\_\_\_\_\_ um unentgeltliche Rechtspflege, welche ihr mit Verfügung vom 29. März 2017 (ZK1 17 41) gewährt wurde. N. Mit Stellungnahme vom 10. April 2017 liess X.\_\_\_\_\_ die vollumfängliche Abweisung der Anträge der Berufungsbeklagten in der Berufungsantwort vom 23. März 2017 unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Berufungsklagten resp. des Staates infolge bewilligter unentgeltlicher Rechtspflege und Rechtsverbeiständung beantragen. O. Mit nachträglichem Kostenentscheid vom 12. April 2017 auferlegte der Einzelrichter in Zivilsachen am Regionalgericht Plessur die Kosten des Gutachters lic. phil. G.\_\_\_\_\_ für die Vorbereitung und Teilnahme an der Hauptverhandlung vom

#### **E. 14**

Februar 2017 in Höhe von Fr. 400.-- den Parteien je zur Hälfte, wobei diese Kosten aufgrund der beiden Parteien gewährten unentgeltlichen Rechtspflege auf die Gerichtskasse genommen wurden. Dieser Entscheid ist zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen. P. In ihren weiteren Stellungnahmen vom 27. April 2017 respektive 12. Mai 2017 hielten Y.\_\_\_\_\_ respektive X.\_\_\_\_\_ an ihren bisherigen Anträgen und Ausführungen fest. Auf die Begründung der Anträge in den Rechtsschriften sowie auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen 1. Entscheide des Einzelrichters am Bezirks- bzw. am Regionalgericht zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft ergehen im summarischen Verfahren (vgl. Art. 271 lit. a ZPO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. a des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [EGZZPO; BR 320.100]). Dagegen kann gemäss Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO Berufung im Sinne von Art. 308 ff. ZPO an das Kantonsgericht von Graubünden erhoben werden (vgl. Art. 7 Abs. 1 EGZZPO). Innerhalb des Kantonsgerichts liegt die Zuständigkeit für zivilrechtliche Berufungen auf dem Rechtsgebiet des Zivilgesetzbuches bei der I. Zivilkammer (Art. 6 lit. a der Verordnung über die Organisation des Kantonsgerichts [KGV; BR 173.100]). Die Berufung ist innert zehn Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids

Seite 11 — 29 schriftlich und begründet einzureichen, wobei der angefochtene Entscheid beizulegen ist (Art. 311 ZPO in Verbindung mit Art. 314 Abs. 1 ZPO). b) In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist eine Berufung nur zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens Fr. 10'000.-- beträgt (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Für das Vorliegen einer vermögensrechtlichen Streitsache ist massgebend, ob der Rechtsgrund des streitigen Anspruchs letzten Endes im Vermögenrecht ruht, das heisst ob mit der Klage letztlich und überwiegend ein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird (BGE 118 II 528 E. 2c). Liegt ein Fall vor, welcher sowohl vermögensrechtliche als auch nicht vermögensrechtliche Aspekte aufweist, wird eine Interessenabwägung zwischen dem finanziellen und dem ideellen Interesse des Klägers vorgenommen und darauf abgestellt, welches Interesse überwiegt (BGE 108 II 77 E. 1a; vgl. auch das Urteil des Bundesgerichts 5A\_205/2008 vom 3. September 2008 E. 2.3). Im konkreten Fall umstritten sind die Obhut über die Tochter B.\_\_\_\_\_ und der Ehegatten- und Kindesunterhalt, so dass die Angelegenheit insgesamt als nicht vermögensrechtliche zu behandeln ist (vgl. auch das Urteil des Bundesgerichts 5A\_399/2014 vom

#### **E. 17**

41) wurde auch Y.\_\_\_\_\_ für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege mit Rechtsvertretung durch Rechtsanwältin lic. iur. Irmgard Caviezel bewilligt. Da die Berufungsbeklagte mit ihren Anträgen obsiegt, hat sie keine Prozesskosten zu tragen und erhält eine Parteientschädigung zu Lasten des Berufungsklägers zugesprochen. Nichtsdestotrotz muss vorliegend die Entschädigung, welche ihrer Rechtsvertreterin aufgrund der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege zusteht, festgesetzt werden, da ein Rechtsbeistand auch bei Obsiegen der unentgeltlich prozessführenden Partei durch den Kanton angemessen zu entschädigen ist, falls die der Gegenpartei auferlegte Parteientschädigung nicht oder voraussichtlich nicht einbringlich ist (Art. 122 Abs. 2 Satz 1 ZPO; Frank Emmel, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], a.a.O., N 11 zu Art. 122 ZPO). Ist der kostenpflichtigen Partei ihrerseits die unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden, was in casu der Fall ist, gilt die von ihr zu leistende Parteientschädigung in der Regel zum vornherein als uneinbringlich (Alfred Bühler; in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band I: Art. 1–149 ZPO, Bern 2012, N 67 zu Art. 122 ZPO; Lukas Huber, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Kommentar, Art. 1–196 ZPO, 2. Auflage, Zürich 2016, N 21 zu Art. 122 ZPO). Ausgehend von dem auch der Parteientschädigung zugrundeliegenden Zeitaufwand von 22.65 Stunden und einem reduzierten Stundenansatz von Fr. 200.-- (Art. 5 HV) ergibt sich ein Honoraranspruch von Fr. 4'530.--, so dass die im Falle der Uneinbringlichkeit aus der Gerichtskasse zu leistende Entschädigung unter Berücksichtigung einer Pauschale für Barauslagen von Fr. 135.90 (3% von Fr. 4'530.--) und der Mehrwertsteuer von Fr. 373.25 (8% von Fr. 4'665.90) auf gerundet Fr. 5'040.-- festzusetzen ist. Mit der Zahlung geht der Anspruch auf die Parteientschädigung im entsprechenden Umfang auf den Kanton über (Art. 122 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

Seite 29 — 29 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.